



GZ: 131-9/700-2024/Hau

Betreff: Reinprecht Isabella, BEd und Reinprecht Stefan, MA,
Wetzelsdorf 65, 8330 Feldbach;
Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Luftwärmepumpe
und Geländeanpassungen
auf dem Grundstück Nr. 1627/4 der KG 62102 Auersbach
in 8330 Feldbach, Wetzelsdorf 145;
Bauakt-Nr. 20240066 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 04.04.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Reinprecht Isabella, BEd und Herr Reinprecht Stefan, MA, Wetzelsdorf 65, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 13.03.2024 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Luftwärmepumpe und Geländeanpassungen auf dem Grundstück Nr. 1627/4 der KG 62102 Auersbach in 8330 Feldbach, Wetzelsdorf 145**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 23.04.2024, um 8 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Wetzelsdorf 145) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Frau Ing. Jessica Liebmann

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Heimo Math

Der Bürgermeister:


(i.V. Gabriele Hauer)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer
Telefon: 03152/2202-219
Email: hauer@feldbach.gv.at



Hinweise:

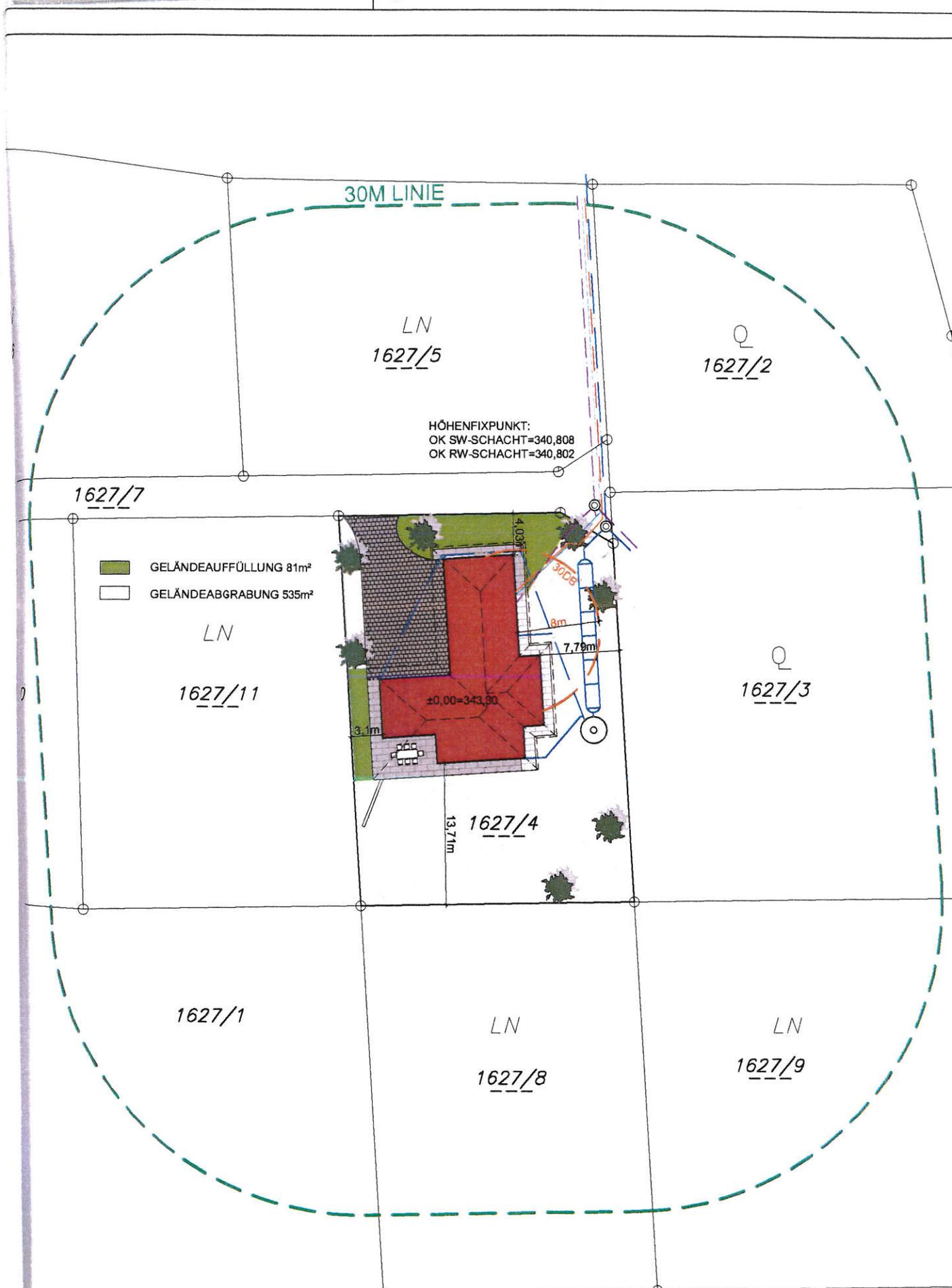
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



LAGEPLAN I 1:500

 STROM	 RW-KANAL	 ABBRUCH
 WASSER	 GAS-LEITUNG	 BESTAND
 SW-KANAL	 TELEKOM	 NEUBAU

